

## **Entscheidung Nr. 2009-588 DC vom 6. August 2009**

### **Gesetz zur Bestätigung der Sonntagsruhe und zur Anpassung der Ausnahmeregelungen für freiwillige Arbeitnehmer in den Fremdenverkehrs- und Kurorten und –gebieten, sowie in bestimmten Ballungsräumen**

Der Verfassungsrat ist am 27. Juli 2009 gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes zur Bestätigung der Sonntagsruhe und zur Anpassung der Ausnahmeregelungen für freiwillige Arbeitnehmer in den Fremdenverkehrs- und Kurorten und –gebieten, sowie in bestimmten Ballungsräumen angerufen worden von den Damen und Herren Abgeordneten Jean-Marc AYRAULT, Patricia ADAM, Sylvie ANDRIEUX, Jean-Paul BACQUET, Dominique BAERT, Jean-Pierre BALLIGAND, Jacques BASCOU, Christian BATAILLE, Delphine BATHO, Gisèle BIÉMOURET, Serge BLISKO, Patrick BLOCHE, Jean-Michel BOUCHERON, Marie-Odile BOUILLÉ, Christophe BOUILLON, Monique BOULESTIN, Pierre BOURGUIGNON, Danielle BOUSQUET, François BROTTES, Alain CACHEUX, Jean-Christophe CAMBADÉLIS, Thierry CARCENAC, Christophe CARESCHE, Martine CARRILLON-COUVREUR, Bernard CAZENEUVE, Guy CHAMBEFORT, Jean-Paul CHANTEGUET, Gérard CHARASSE, Alain CLAEYS, Jean-Michel CLÉMENT, Marie-Françoise CLERGEAU, Pierre COHEN, Catherine COUTELLE, Pascale CROZON, Frédéric CUVILLIER, Pascal DEGUILHEM, Guy DELCOURT, François DELUGA, Bernard DEROSIER, Tony DREYFUS, Jean-Pierre DUFAU, William DUMAS, Jean-Louis DUMONT, Laurence DUMONT, Jean-Paul DUPRÉ, Yves DURAND, Philippe DURON, Olivier DUSSOPT, Christian ECKERT, Henri EMMANUELLI, Laurent FABIUS, Albert FACON, Hervé FÉRON, Aurélie FILIPPETTI, Geneviève FIORASO, Michel FRANÇAIX, Jean-Louis GAGNAIRE, Guillaume GAROT, Jean GAUBERT, Catherine GÉNISSON, Paul GIACOBBI, Jean-Patrick GILLE, Jean GLAVANY, Daniel GOLDBERG, Gaëtan GORCE, Pascale GOT, Marc GOUA, Elisabeth GUIGOU, David HABIB, Danièle HOFFMAN-RISPAL, François HOLLANDE, Monique IBORRA, Michel ISSINDOU, Serge JANQUIN, Henri JIBRAYEL, Régis JUANICO, Armand JUNG, Marietta KARAMANLI, Jean-Pierre KUCHEIDA, Conchita LACUEY, Jérôme LAMBERT, Jack LANG, Colette LANGLADE, Jean LAUNAY, Jean-Yves LE BOUILLONNEC, Jean-Yves LE DÉAUT, Annick LE LOCH, Marylise LEBRANCHU, Michel LEFAIT, Patrick LEMASLE, Catherine LEMORTON, Annick LEPETIT, Bernard LESTERLIN, Michel LIEBGOTT, Albert LIKUVALU, François LONCLE, Jean MALLOT, Louis-Joseph MANSCOUR, Marie-Lou MARCEL, Philippe MARTIN, Martine MARTINEL, Frédérique MASSAT, Didier MATHUS, Sandrine MAZETIER, Didier MIGAUD, Pierre MOSCOVICI, Pierre-Alain MUET, Alain NÉRI, Marie-Renée OGET, Françoise OLIVIER-COUCPEAU, Dominique ORLIAC, George PAU-LANGEVIN, Germinal PEIRO, Jean-Luc PÉRAT, Martine PINVILLE, Philippe PLISSON, François PUPPONI, Catherine QUÉRÉ, Jean-Jack QUEYRANNE, Dominique RAIMBOURG, Marie-Line REYNAUD, Alain RODET, Marcel ROGEMONT, René ROUQUET, Alain ROUSSET, Patrick ROY, Michel SAINTE-MARIE, Michel SAPIN, Christophe SIRUGUE, Marisol TOURAINÉ, Jean-Louis TOURAINÉ, Philippe TOURTELIÉ, Jean-Jacques URVOAS, Daniel VAILLANT, Jacques VALAX, André VALLINI, Michel VAUZELLE, Michel VERGNIER, Alain VIDALIES, Jean-Michel VILLAUMÉ, Philippe VUILQUE, Marie-Hélène AMIABLE, François ASENSI, Alain BOCQUET, Patrick BRAOUEZEC, Jean-Pierre BRARD, Marie-George BUFFET, Jean-Jacques CANDELIÉ, André CHASSAIGNE, Jacques DESALLANGRE, Marc DOLEZ, Jacqueline FRAYSSE, André GERIN, Pierre GOSNAT, Maxime GREMETZ, Jean-Paul

LECOQ, Roland MUZEAU, Daniel PAUL, Jean-Claude SANDRIER, Michel VAXES, Martine BILLARD, Yves COCHET, François de RUGY und Noël MAMÈRE,

sowie am selben Tag von den Damen und Herren Senatoren Jean-Pierre BEL, Jacqueline ALQUIER, Michèle ANDRÉ, Bernard ANGELS, Alain ANZIANI, Claude BÉRIT-DÉBAT, Jean BESSON, Maryvonne BLONDIN, Yannick BODIN, Nicole BONNEFOY, Didier BOULAUD, Alima BOUMEDIENE-THIERY, Martial BOURQUIN, Bernadette BOURZAI, Michel BOUTANT, Jean-Pierre CAFFET, Claire-Lise CAMPION, Jean-Louis CARRÈRE, Françoise CARTRON, Yves CHASTAN, Gérard COLLOMB, Pierre-Yves COLLOMBAT, Roland COURTEAU, Yves DAUDIGNY, Marc DAUNIS, Jean-Pierre DEMERLIAT, Christiane DEMONTÈS, Claude DOMEIZEL, Jean-Claude FRÉCON, Bernard FRIMAT, Charles GAUTIER, Samia GHALI, Jean-Pierre GODEFROY, Didier GUILLAUME, Edmond HERVÉ, Odette HERVIAUX, Annie JARRAUD-VERGNOLLE, Claude JEANNEROT, Bariza KHIARI, Virginie KLÈS, Serge LAGAUCHE, Serge LARCHER, Raymonde LE TEXIER, Claudine LEPAGE, Jean-Jacques LOZACH, Roger MADEC, Jacques MAHÉAS, François MARC, Rachel MAZUIR, Jean-Pierre MICHEL, Gérard MIQUEL, Jean-Jacques MIRASSOU, Robert NAVARRO, Jean-Claude PEYRONNET, Gisèle PRINTZ, Marcel RAINAUD, Daniel RAOUL, François REBSAMEN, Daniel REINER, Thierry REPENTIN, Patricia SCHILLINGER, Michel SERGENT, René-Pierre SIGNÉ, Jean-Pierre SUEUR, Catherine TASCA, Michel TESTON, Jean-Marc TODESCHINI, André VANTOMME, Dominique VOYNET, Richard YUNG, Nicolas ALFONSI, Jean-Pierre CHEVÈNEMENT, Yvon COLLIN, François FORTASSIN, Françoise LABORDE, Jacques MÉZARD, Jean MILHAU, Robert TROPEANO, Raymond VALL, François VENDASI, Éliane ASSASSI, Nicole BORVO COHEN-SEAT, Marie-France BEAUFILS, Annie DAVID, Isabelle PASQUET, Odette TERRADE und Jack RALITE.

#### DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzesvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat;

Unter Bezugnahme auf das Arbeitsgesetzbuch;

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Regierung, eingetragen am 31. Juli 2009;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist;

1. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Abgeordneten und Senatoren dem Verfassungsrat das Gesetz zur Bestätigung der Sonntagsruhe und zur Anpassung der Ausnahmeregelungen für freiwillige Arbeitnehmer in den Fremdenverkehrs- und Kurorten und –gebieten, sowie in bestimmten Ballungsräumen zur Prüfung vorlegen; dass sie die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 2 des Gesetzes in Frage stellen;

- ÜBER DEN ANWENDBAREN PRÜFUNGSMASSSTAB:

2. In Erwägung dessen, dass, erstens, Absatz 11 der Präambel der Verfassung von 1946 lautet: „[Die Nation] *sichert allen [...] den Schutz ihrer Gesundheit, materielle Sicherheit, Ruhe und Freizeit zu*“; dass der Grundsatz einer wöchentlichen Ruhezeit eine der Gewährleistungen des Rechts der Arbeitnehmer auf Ruhe darstellt;

3. In Erwägung dessen, dass, zweitens, der nach Artikel 34 der Verfassung für die Bestimmung der Grundsätze des Arbeitsrechts zuständige Gesetzgeber, als er vorgesehen hat, dass das Recht der Arbeitnehmer auf Ruhezeit grundsätzlich am Sonntag Anwendung finden soll, die ihm obliegende Abwägung vorgenommen hat zwischen der Unternehmerfreiheit, welche sich aus Artikel 4 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 ergibt, einerseits und dem zehnten Absatz der Präambel von 1946 andererseits, welcher bestimmt: „*Die Nation sichert dem Individuum und der Familie die zu ihrer Entfaltung notwendigen Bedingungen zu*“;

4. In Erwägung dessen, dass es, drittens, dem Gesetzgeber zwar jederzeit freisteht, bestehende Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben und sie gegebenenfalls durch andere Bestimmungen zu ersetzen, dies jedoch nur unter der Voraussetzung zu geschehen vermag, dass die Ausübung dieser Zuständigkeit nicht dazu führt, Vorgaben von Verfassungsrang die gesetzlichen Gewährleistungen zu entziehen;

- ÜBER DIE AUSNAHMEN VON DER SONNTAGSRUHE IN DEN FREMDENVERKEHRSORTEN UND -GEBIETEN:

5. In Erwägung dessen, dass Artikel L. 3132-25 Absatz 1 des Arbeitsgesetzbuches in der Fassung durch Artikel 2 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes lautet: „*Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels L. 3132-20 können die Einzelhandelsbetriebe in Kurorten, Gemeinden von Interesse für den Fremdenverkehr, sowie in den Fremdenverkehrsgebieten mit außergewöhnlichem Zulauf oder mit ganzjährigen kulturellen Veranstaltungen von Rechts wegen der gesamten oder Teilen der Belegschaft die wöchentliche Ruhezeit im Turnus gewähren*“; dass gemäß dem zweiten Absatz dieses Artikels die Präfekten dafür zuständig sind, die Liste der Kurorte und der Gemeinden von Interesse für den Fremdenverkehr, sowie die Grenzen der Fremdenverkehrsgebiete mit außergewöhnlichem Zulauf oder mit ganzjährigen kulturellen Veranstaltungen festzulegen;

6. In Erwägung dessen, dass diese Bestimmungen nach Auffassung der Antragsteller das Ziel der Verständlichkeit und Zugänglichkeit des Gesetzes verfehlen und „*eine zu allgemeine und absolute Ausnahme von Rechts wegen*“ schaffen; dass sie geltend machen, diese Ausnahmeregelung betreffe zum einen sämtliche Einzelhandelsbetriebe, d.h. auch diejenigen, deren Gewerbe keinerlei Bezug zum Fremdenverkehr in der vom zuständigen Präfekten ausgewiesenen Gemeinde oder dem ausgewiesenen Gebiet aufweist, und finde zum anderen ganzjährig – auch außerhalb der Fremdenverkehrssaison – Anwendung, ohne dabei dem Erfordernis nachzukommen, wesentliche Bedürfnisse der Allgemeinheit zu befriedigen; dass sie behaupten, diese Ausnahmeregelung betreffe sämtliche Gemeinden, auf welche die Rechte aus den die Gemeinden von Interesse für den Fremdenverkehr betreffenden Artikeln L. 133-11 und L. 133-12 des Gesetzbuches über der Fremdenverkehr möglicherweise Anwendung finden können;

7. In Erwägung dessen, dass, erstens, aus dem Wortlaut der genannten Bestimmungen folgt, dass die Gemeinden und Gebiete von Interesse für den Fremdenverkehr auf der Grundlage

ausschließlich derjenigen Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches bestimmt werden, welche die rechtliche Regelung der Ausnahmen der Sonntagsruhe enthalten; dass die oben genannten Bestimmungen des Gesetzbuches über den Fremdenverkehr, welche es bestimmten Gemeinden ermöglichen, die Bezeichnung einer Gemeinde von Interesse für den Fremdenverkehr zu führen, einen anderen Regelungsgegenstand haben; dass daher die Rüge, es liege ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Ziel der Verständlichkeit und Zugänglichkeit des Gesetzes vor, verworfen werden muss;

8. In Erwägung dessen, dass, zweitens, der Gesetzgeber, indem er die Ausnahmeregelung auf alle Geschäfte in diesen Gemeinden und Gebieten erstreckt hat, die Schwierigkeiten ausräumen wollte, die sich aus dem gegenwärtig anwendbaren Begriff ergeben, welcher sich auf die *„Einzelhandelsbetriebe, die der Allgemeinheit Waren und Dienstleistungen anbieten, welche einem besseren Empfang, der Entspannung oder der Befriedigung sportlicher, erholsamer oder kultureller Freizeittätigkeiten dienen“* bezieht; dass er den Wandel der Lebens- und Freizeitverhältnisse berücksichtigt hat, als er die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung auf das gesamte Jahr erstreckt hat; dass er lediglich die Schlussfolgerungen aus diesen Veränderungen gezogen hat, als er die Ausnahmeregelung in eine Ausnahme von Rechts wegen umgestaltet hat; dass der Gesetzgeber somit sein freies Ermessen ausgeübt hat, ohne dabei den aus den Absätzen 10 und 11 der Präambel von 1946 folgenden verfassungsrechtlichen Anforderungen die gesetzlichen Gewährleistungen zu entziehen;

#### - ÜBER DIE AUSNAHMEN VON DER SONNTAGSRUHE IN BESTIMMTEN BALLUNGSRÄUMEN:

9. In Erwägung dessen, dass Artikel L. 3132-25-1 des Arbeitsgesetzbuches in der Fassung durch Artikel 2 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes lautet: *„Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels L. 3132-20 kann, mit behördlicher Zustimmung, in städtischen Siedlungseinheiten von mehr als 1.000.000 Einwohnern die wöchentliche Ruhezeit der gesamten oder Teilen der Belegschaft in denjenigen Einzelhandelsbetrieben im Turnus gewährt werden, welche Waren und Dienstleistungen in einem Bezirk mit besonderem Konsumverhalten anbieten, der durch sonntägliche Verbrauchsgewohnheiten, die Bedeutung der betroffenen Kundschaft und die Entfernung dieser Kundschaft von diesem Bezirk gekennzeichnet ist“*; dass Artikel L. 3132-25-2 vorsieht, dass der zuständige Präfekt den *„Bezirk mit besonderem Konsumverhalten“* festlegt und dies auf Antrag des Gemeinderates aufgrund der *„besonderen lokalen Verhältnisse“* und *„sonntäglicher Verbrauchsgewohnheiten im Sinne des Artikels L. 3132-25-1“* oder *„der unmittelbaren Nähe zu einer Grenzregion, in der eine solche sonntägliche Verbrauchsgewohnheit existiert, und unter Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Wettbewerbes“* geschieht; dass gemäß Artikel L. 3132-25-3, die behördliche Zustimmung zur Sonntagsarbeit unter Bezugnahme auf einen Tarifvertrag oder, sofern ein solcher nicht vorliegt, auf eine nach Beratung mit der Belegschaftsvertretung getroffene und durch Abstimmung der betroffenen Belegschaftsmitglieder gebilligte einseitige Entscheidung des Arbeitgebers erteilt wird; dass der Tarifvertrag oder die einseitige Entscheidung insbesondere die den Arbeitnehmern zustehenden Gegenleistungen festlegen soll; dass schließlich Artikel L. 3132-25-4 zum einen vorsieht, dass die jeweilige behördliche Zustimmung für einen begrenzten Zeitraum erteilt wird, und zum anderen die Gewährleistungen festlegt, welche den Rahmen für die Sonntagsarbeit in diesen Bezirken bilden; dass er insbesondere vorsieht, dass ausschließlich freiwillige Arbeitnehmer am Sonntag arbeiten dürfen, die ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben, und dass die

Weigerung, sonntags zu arbeiten, weder die Ablehnung einer Einstellung, noch eine Strafmaßnahme oder eine diskriminierende Maßnahme im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsvertrages zu begründen vermag;

10. In Erwägung dessen, dass diese Bestimmungen nach Auffassung der Antragsteller zum Ziel haben, ungesetzliche Handlungsweisen in bestimmten Einkaufsgebieten, in denen die Geschäfte seit Jahrzehnten am Sonntag geöffnet haben, für rechtswirksam zu erklären und somit den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzen; dass der neue Artikel L. 3132-25-1 des Arbeitsgesetzbuches gegen das Ziel der Verständlichkeit und Zugänglichkeit des Gesetzes verstoße, da er keine objektive und vernünftige Definition der von ihm verwendeten Begriffe verwende; dass die Antragsteller ebenfalls behaupten, die Definition des Begriffes „*Bezirk mit besonderem Konsumverhalten*“ in städtischen Siedlungsgebieten mit mehr als einer Million Einwohnern führe über die bislang zugelassenen und begrenzten Ausnahmetatbestände hinaus dazu, dass die betroffenen Gebiete sich auf eine so hohe Bevölkerungszahl erstreckten, dass der neue Artikel L. 3132-25-1 des Arbeitsgesetzbuches eine wesentliche Aushöhlung des Rechts auf Sonntagsruhe bewirke; dass der Artikel L. 3132-25-1 schließlich, indem er zulässt, dass eine Gemeinde die Festlegung eines „*Bezirk mit besonderem Konsumverhalten*“ gegen den Willen einer anderen Gemeinde, die möglicherweise auch Teil dieses Bezirkes sein könnte, beantragen kann, der antragstellenden Gemeinde ermögliche, eine Aufsicht über die andere Gemeinde auszuüben;

11. In Erwägung dessen, dass, erstens, die gerügten Bestimmungen die auf die Sonntagsarbeit anwendbaren rechtlichen Regelungen für die Zukunft ändern; dass sie keine rückwirkende Kraft besitzen und keinen Einfluss auf den Ausgang bereits anhängiger Gerichtsverfahren haben, deren Streitgegenstand der Verstoß gegen geltende gesetzliche Vorschriften ist; dass daher die Rüge, der Grundsatz der Gewaltenteilung sei verletzt, einer tatsächlichen Grundlage entbehrt;

12. In Erwägung dessen, dass, zweitens, aus den parlamentarischen Vorarbeiten zu diesem Gesetz folgt, dass der Gesetzgeber durch die Verwendung des Begriffes der „*städtischen Siedlungseinheiten*“ Bezug auf einen bereits bestehenden und vom Statistischen Zentralamt definierten Begriff genommen hat; dass obgleich es den für die Umsetzung dieser neuen Regelungen zuständigen Behörden unter Aufsicht der Gerichte obliegen wird, zu beurteilen, welche tatsächlichen Lagen die Voraussetzungen der „*sonntäglichen Verbrauchsgewohnheiten*“, der „*Bedeutung der betroffenen Kundschaft*“, sowie der „*Entfernung dieser Kundschaft von diesem Bezirk*“ erfüllen, so sind diese Begriffe doch nicht zweideutig; sie sind hinreichend genau, um eine Gewährleistung gegen die Gefahr einer willkürlichen Entscheidung zu bieten; dass daher die auf Missachtung des verfassungsrechtlichen Zieles der Verständlichkeit und Zugänglichkeit des Gesetzes gestützte Rüge verworfen werden muss;

13. In Erwägung dessen, dass es, drittens, dem Gesetzgeber freistand, eine neue Regelung für die Ausnahmen vom Grundsatz der Sonntagsruhe zu erlassen, um den veränderten Verbrauchsgewohnheiten in den großen Ballungsräumen Rechnung zu tragen; dass er dabei den sich aus den Absätzen 10 und 11 der Präambel von 1946 ergebenden verfassungsrechtlichen Geboten nicht die gesetzlichen Gewährleistungen entzogen hat;

14. In Erwägung dessen, dass, schließlich, in Anwendung des zweiten Absatzes von Artikel L. 3132-25-2 des Arbeitsgesetzbuches ein „*Bezirk mit besonderem Konsumverhalten*“ auf dem Gebiet einer Gemeinde nur „*auf Antrag*“ des Gemeinderates eingerichtet werden kann; dass gemäß dem sechsten Absatz desselben Artikels eine Ausnahme von diesem Grundsatz

nur dann möglich ist, wenn dieser Bezirk ganz oder teilweise zu einem einzigen Geschäftszentrum im Sinne des Artikels L. 752-3 des Handelsgesetzbuches gehört; dass in diesem, der Wahrung der Einheit dieses Geschäftskomplexes dienenden Fall der zuständige Präfekt seine Entscheidung nach Stellungnahme des Gemeinderates derjenigen Gemeinde, die keinen Antrag gestellt hat, trifft, sofern diese Gemeinde nicht einer Körperschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit angehört, deren Stellungnahme aufgrund des fünften Absatzes desselben Artikels einzuholen ist; dass die gerügten Bestimmungen, indem sie diese Entscheidungsbefugnis den Präfekten übertragen, keine Aufsicht einer Gemeinde über eine andere Gemeinde begründen; dass die Rüge daher zurückgewiesen werden muss;

- ÜBER DAS GLEICHHEITSGEBOT:

15. In Erwägung dessen, dass Artikel 2 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes nach Auffassung der Antragsteller sowohl den Gleichheitsgrundsatz zwischen den Arbeitnehmern, als auch das Gleichheitsgebot zwischen den Gebietskörperschaften verletzt;

16. In Erwägung dessen, dass das Gleichheitsgebot dem Gesetzgeber weder verbietet, verschiedene Sachverhalte verschieden zu regeln, noch aus Gründen des Allgemeininteresses vom Gleichheitssatz abzuweichen, solange in beiden Fällen, die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung in direktem Zusammenhang mit dem Gesetz steht, welches sie begründet;

- Bezüglich der Gleichheit der Arbeitnehmer:

17. In Erwägung dessen, dass Artikel 2 Punkt IV des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes, welcher gegenüber den Arbeitnehmern anwendbar ist, die sonntags in den Gemeinden und Gebieten von Interesse für den Fremdenverkehr arbeiten, lautet: *„In den Geschäftszweigen, die Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäfte umfassen, und in den Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften, in denen behördliche Ausnahmeregelungen zur Sonntagsruhe anwendbar sind, führen die Berufsverbände oder der Arbeitgeber einerseits und die tariffähigen Gewerkschaften andererseits Verhandlungen zwecks Abschlusses einer Vereinbarung über die den Arbeitnehmern zustehenden Gegenleistungen, sofern sich nicht bereits eine Vereinbarung auf diesen Geschäftszweig oder dieses Unternehmen erstreckt“*, dass Artikel L. 3132-25-3 des Arbeitsgesetzbuches vorsieht, dass die Ausnahmen für die *„Bezirke mit besonderem Konsumverhalten“* nur möglich sind, wenn die Gegenleistungen, auf die die Arbeitnehmer, welche freiwillig sonntags arbeiten, einen Anspruch haben, vorher entweder durch einen Tarifvertrag oder durch eine durch Abstimmung angenommene einseitige Entscheidung des Arbeitgebers festgelegt worden sind; dass in diesem letztgenannten Fall die Arbeitnehmer Anspruch auf doppelten Verdienst haben;

18. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller die Ungleichbehandlung rügen, die das Gesetz zu Lasten der Arbeitnehmer in Gebieten von Interesse für den Fremdenverkehr schafft, insofern diese Arbeitnehmer nicht dieselben Gewährleistungen genießen wie diejenigen, welche in den *„Bezirken mit besonderem Konsumverhalten“* arbeiten; dass diese Ungleichbehandlung im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes durch kein objektives und vernünftiges Unterscheidungsmerkmal gerechtfertigt sei;

19. In Erwägung dessen, dass zum einen die Arbeitnehmer, die in den Gemeinden oder Gebieten von Interesse für den Fremdenverkehr aufgrund einer wegen der besonderen

Merkmale des dortigen Fremdenverkehrs begründeten Ausnahme von Rechts wegen am Sonntag arbeiten, sich im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes in einer anderen Situation befinden als diejenigen Arbeitnehmer, die aufgrund einer zeitlich befristeten behördlichen Ausnahmeregelung in den „*Bezirken mit besonderem Konsumverhalten*“ arbeiten; dass der Gesetzgeber infolgedessen für den Fall, dass kein Tarifvertrag vorliegt, befugt war, für diese letztgenannten Arbeitnehmer einen gesetzlichen Aufschlag auf den Verdienst vorzusehen;

20. In Erwägung dessen, dass zum anderen die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung zwischen den Ausnahmen von Rechts wegen, im Rahmen derer die Arbeitnehmer aufgrund der Eigenschaften ihrer Tätigkeit nur vertragliche Gewährleistungen genießen, und den einzelnen und zeitlich begrenzten Ausnahmen, im Rahmen derer die Arbeitnehmer aufgrund der Besonderheit der Ausnahme den Schutz gesetzlicher Gewährleistungen genießen, in direktem Zusammenhang mit dem Ziel des Gesetzes steht;

- Bezüglich der Gleichheit der Gebietskörperschaften:

21. In Erwägung dessen, dass Artikel L. 3132-25 Absatz 2 des Arbeitsgesetzbuches in der Fassung durch Artikel 2 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes lautet: „*Die Liste der betroffenen Kurorte und Gemeinden von Interesse für den Fremdenverkehr, sowie die Grenzen der Fremdenverkehrsgebiete mit außergewöhnlichem Zulauf oder mit ganzjährigen kulturellen Veranstaltungen werden vom zuständigen Präfekten auf Vorschlag der in Artikel L. 3132-26 genannten Behörde und nach Stellungnahme des Ausschusses für Fremdenverkehr des Departements, der Verbände und Gewerkschaften der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie der gegebenenfalls bestehenden Gemeindeverbände communautés de communes, communautés d'agglomération und communautés urbaines, bestimmt*“; dass Artikel L. 3132-26 bestimmt: „*In den Einzelhandelsbetrieben, in denen die wöchentliche Ruhezeit für gewöhnlich am Sonntag in Anspruch genommen wird, kann diese Ruhezeit durch Beschluss des Bürgermeisters an ausgewählten Sonntagen für jeden Einzelhandelsbetrieb aufgehoben werden. Die Anzahl ausgewählter Sonntagen darf fünf pro Jahr nicht übersteigen. – In Paris wird dieser Beschluss vom Präfekten von Paris gefasst*“;

22. In Erwägung dessen, dass der neue Artikel L. 3132-25 nach Auffassung der Antragsteller aufgrund des Verweises auf Artikel L. 3132-26 dem Präfekten von Paris ohne Vorschlag oder Stellungnahme des Bürgermeisters oder des Rates von Paris die Möglichkeit eröffnet, diese Stadt zu einer Fremdenverkehrsgemeinde zu erklären oder innerhalb der Stadt Fremdenverkehrsbezirke einzurichten; dass die Tatsache, dass der Präfekt in Paris im Gegensatz zu allen anderen Gemeinden Frankreichs – Lyon und Marseille eingeschlossen – allein entscheiden kann, eine Ausnahmeregelung schaffe, die, im Hinblick auf das Gleichheitsgebot, durch kein objektives Merkmal im Zusammenhang mit dem Ziel des Gesetzes gerechtfertigt sei;

23. In Erwägung dessen, dass die Stadt Paris, welche aufgrund ihrer Eigenschaft als Sitz der Staatsorgane einen besonderen Rechtsstatus genießt, eine Gebietskörperschaft *sui generis* darstellt; dass jedoch im Hinblick auf den Gegenstand des neuen Artikels L. 3132-25 – das Verfahren zur Festlegung der Eigenschaften einer Gemeinde oder eines Gebietes von Interesse für den Fremdenverkehr im Sinne des Arbeitsgesetzbuches – die Sachlage nicht dergestalt verschieden ist, dass sie eine Rechtfertigung zu bieten vermöge, um das Vorschlagsrecht, welches bei gegenwärtiger Gesetzeslage beim Rat von Paris liegt, nicht, wie dies für alle anderen Gemeinden, einschließlich Lyon und Marseille der Fall ist, dem Bürgermeister von Paris zu übertragen; dass daher der zweite Absatz von Artikel L. 3132-25 verfassungswidrig ist, insofern er auf den zweiten Absatz von Artikel L. 3132-26 verweist;

dass infolgedessen der Verweis auf Artikel L. 3132-26 als Verweis auf den ersten Absatz dieses Artikels verstanden werden muss;

24. In Erwägung dessen, dass aus diesen Ausführungen folgt, dass mit Ausnahme der in der Erwägung Nr. 23 für verfassungswidrig erklärten Bestimmung, Artikel 2 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes nicht verfassungswidrig ist;

25. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

### ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Artikel L. 3132-25 des Arbeitsgesetzbuches in der Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bestätigung der Sonntagsruhe und zur Anpassung der Ausnahmeregelungen für freiwillige Arbeitnehmer in den Fremdenverkehrs- und Kurorten und –gebieten, sowie in bestimmten Ballungsräumen ist verfassungswidrig insofern er bezüglich der Stadt Paris auf den zweiten Absatz von Artikel L. 3132-26 desselben Gesetzbuches verweist. Daher müssen in Artikel L. 3132-25 die Worte „in Artikel L. 3132-26“ durch die Worte „in Artikel L. 3132-26 Absatz 1“ ersetzt werden.

Artikel 2 – Die weiteren Bestimmungen des Artikels 2 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes sind nicht verfassungswidrig.

Artikel 3 - Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 6. August 2009, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Jean-Louis DEBRÉ, Präsident, Guy CANIVET, Renaud DENOIX de SAINT MARC, Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Valéry GISCARD d'ESTAING, Jacqueline de GUILLENCHMIDT, Pierre JOXE, Jean-Louis PEZANT, Dominique SCHNAPPER und Pierre STEINMETZ.